

Erste Sitzung
zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren
zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und
Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23

Vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz- SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von
Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin
für das Wintersemester 2022/23

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) Nach der neuen Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 2: Berechnung der Punktwerte“ ergänzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Am Auswahlverfahren in der Zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Nachweisen innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung einreicht.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„die aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils erreichten Gesamtpunktzahl gebildet wird, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

 1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS bis zu 70 Punkte,
 2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 20 Punkte und
 3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) bis zu 10 Punkte.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Gesamtpunktzahl wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 2 berechnet werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:
„die aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils erreichten Gesamtpunktzahl gebildet wird, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung bis zu 40 Punkte,
 2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung bis zu 30 Punkte,
 3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) bis zu 10 Punkte und
 4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 20 Punkte.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: „§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend.“
5. Die Anlage mit der Angabe „Anerkannte Berufsausbildung“ wird als Anlage 1 gefasst.
6. Nach der neuen Anlage 1 wird die Anlage 2, mit der aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Fassung, angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 25. Mai 2022 und der Genehmigung des Rektorates 14. Juni 2022.

Dresden, den 22. Juni 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 2:
Berechnung der Punktwerte**

(1) Für die Quoten nach §§ 4 und § 5 der Auswahlsetzung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$